

25.10.22

Antrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)

Punkt 44 der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Atomgesetzes sieht ein Erlöschen der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 bereits mit Ablauf des 15. April 2023 vor. Es besteht zwar die Notwendigkeit, die Kernkraftwerke jedenfalls auch bis Mitte April 2023 zu nutzen. Jedoch greift eine solche Laufzeitverlängerung wesentlich zu kurz und ist nicht geeignet, den durch den Ukrainekrieg ausgelösten Energienotstand in Deutschland wirksam zu lösen.

Hierfür ist vielmehr eine Verlängerung der Laufzeiten für die drei Kernkraftwerke bis zum 31. Dezember 2025 dringend erforderlich (siehe auch BR-Drucksache 312/22, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, Gesetzesantrag des Freistaates Bayern). Nur mit dieser Laufzeitverlängerung kann ein wesentlicher Beitrag zu einer verlässlichen, bezahlbaren und klimagerechten Energieversorgung in Deutschland geleistet werden.